

S a t z u n g

zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – in der derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 16. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 – Entschädigung nach Durchschnittssätzen

erhält folgende Fassung:

- (1) unverändert
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| bis 3 Stunden | 25,00 € |
| bis 6 Stunden | 50,00 € |
| mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 60,00 € |

Artikel 2 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knittlingen, den 29. Juli 2013

Heinz-Peter Hopp
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Knittlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.